



• **Gemeinde SATOW** •



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 4 – Nr. 2

30. Juni 2006

Amtliche Mitteilungen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Satow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 18.2.1994 (GVOBl. M-V S.249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 1. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 01.06.2006 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Satow

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Satow vom 10.03.2004 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird ein Abs. 6 wie nachstehend eingefügt:

„(6) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebend Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.

Satow, den 27.06.2006
(Ort und Datum der Ausfertigung)

.....
Elfie Krüger
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Satow, den 27.06.2006
(Ort und Datum der Ausfertigung)

.....
Elfie Krüger
Bürgermeisterin



Impressum Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Satow: Die Bürgermeisterin
Heller Weg 2 a, 18239 Satow, Tel.: 038295 / 734-0, Fax: 734-44, E-Mail: info@satow.de
Das Bekanntmachungsblatt erscheint vierteljährlich im letzten Drittel des entsprechenden Monats und liegt kostenlos für jedermann zur Mitnahme im Sekretariat der Gemeindeverwaltung in Satow aus. Es ist bei der Gemeindeverwaltung einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

**Erste Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Satow
über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung von Verbandsbeiträgen des
Wasser - und Bodenverbandes
„Warnow-Beke“ Bützow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 18.2.1994 (GVOBl. M-V S.249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 1. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) i. V. m. § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 01.06.2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser - und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ Bützow

Die Satzung der Gemeinde Satow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser - und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ Bützow vom 16.09.2003 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält nachstehende Fassung:

„Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

- | | |
|---|------------------|
| a) 0,5 Hektar (ha) Bauland
(Baugrundstücke) | 11,00 EUR |
| b) 0,5 ha sonstige befestigte Fläche (z. B.
Straßen, Wege und Plätze) | 11,00 EUR |
| c) 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig
genutzter Fläche | 11,00 EUR |
| d) 1,0 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche,
Unland, Grün- und Brachland
und Wasserfläche | 5,50 EUR“ |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.

Satow, den 27.06.2006
(Ort und Datum der Ausfertigung)



.....
Elfie Krüger
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Satow, den 27.06.2006
(Ort und Datum der Ausfertigung)



.....
Elfie Krüger
Bürgermeisterin



**Satzung der Gemeinde Satow
über die Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 18.2.1994 (GVOBl. M-V S.249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 1. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) i. V. mit dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V, S. 637) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 27.04.2006 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u. ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiteten, erhebt die Gemeinde Satow eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammbeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Der Abgabensatz beträgt je Einwohner und Jahr 19,68 EUR.
Er setzt sich zusammen aus 0,5 Schadeinheiten (1 Schadeinheit = 35,79 EUR) plus 10 % Verwaltungskosten.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühesten jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gemeinschaftschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Kalenderjahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid der Gemeinde Satow über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 1. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) angesehen.*
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung der Gemeinden Satow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter“ vom 07.05.2004 außer Kraft.

Satow, 04.05.2006
(Ort und Datum der Ausfertigung)



.....
Elfie Krüger
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Satow, den 04.05.06
(Ort und Datum der Ausfertigung)



.....
Elfie Krüger
Bürgermeisterin





Innenministerium

Mecklenburg-Vorpommern

als Enteignungsbehörde

AZ: II220a 1 – 1442.21/25-04

Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung vor der Enteignungsbehörde

Am 10. November 2004 hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Enteignungsbehörde auf der Grundlage des § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die dauernde Belastung des Eigentums hinsichtlich der folgenden Flurstücksteilflächen:

- in einer Größe von ca. 4.467 m² aus dem Flurstück 7/3, Flur 1, Gemarkung Groß Bölkow, Grundbuch von Bölkow, Blatt 10079, geführt beim Amtsgericht Rostock

- Eigentümer:

1. Elisabeth Bünger,
- 2.0 Renate Zgoll, geb. Möller,
- 2.1 Sophie Möller,
- 2.2 Brigitte Purbach, geb. Möller,
- 2.3 Hannelore Harder, geb. Möller

(1. in ungeteilter Erbengemeinschaft mit 2.0 bis 2.3) beantragt.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie seine Plange-
nehmigung vom 19.08.1998, sein Planergänzungsbe-
schluss vom 19.08.1998 und Planfeststellungsände-
rungsbeschluss vom 19.09.2001 sind bestandskräftig.
Der Planfeststellungsbeschluss stellt auf Seiten 41
und 42 fest, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
den unvermeidbaren Eingriff durch den Autobahnbau
ausgleichen, so dass sichergestellt ist, dass nach Be-
endigung des Eingriffs keine erheblichen oder nach-
haltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
zurückbleiben.

Die unter Ziffer I.1.a) und b) in den Planunterlagen
genannten dauernd zu belastenden Grundstücksteil-
flächen sind Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatz-
maßnahme, Maßnahme-Nr. 12.2.4/1, „Renaturierung
des Waidbaches“.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung der Enteig-
nungsbehörde über den Antrag auf Enteignung wird
anberaumt auf

**Mittwoch, 23. August 2006,
10.00 Uhr.**

Die Verhandlung findet statt im

**Raum I.B.06 „Poel“
im Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern**

**Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hier-
mit geladen.

Neben den in den Grundbüchern eingetragenen Be-
rechtigten sind auch Inhaber nicht in den Grundbü-
chern eingetragener Rechte an den Grundstücken
oder die Grundstücke belastende Rechte, Ansprüche
mit dem Recht auf Befriedigung aus den Grundstü-
cken oder persönlicher Rechte, die zum Erwerb, Be-
sitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen
oder die Benutzung der Grundstücke beschränken, im
Verfahren zu beteiligen.

Der o. g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bishe-
rige Schriftverkehr kann beim Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern als Enteignungsbehörde,
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin, Zimmer
2.I.01, eingesehen werden. Eine vorherige Terminab-
sprache unter der Telefonnummer 0385/588 2225
wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von
dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis
erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch
auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Inte-
resse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu ma-
chen.

Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen
Verhandlung im Innenministerium Mecklenburg-
Vorpommern -Enteignungsbehörde- schriftlich einzu-
reichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige
Rechte müssen spätestens in der mündlichen Ver-
handlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichter-
scheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehör-
de über den Antrag auf Enteignung und weitere im
Verfahren zu erledigenden Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der
Gemeinde Satow an dürfen nur mit schriftlicher Ge-
nehmigung des Innenministeriums Mecklenburg-
Vorpommern als Enteignungsbehörde

- die o. g. Flächen geteilt oder Verfügungen über die
Grundstücke und Rechte an den Grundstücken ge-
troffen oder Vereinbarungen geschlossen werden,
durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb,
zur Nutzung oder Bebauung der Grundstücke oder
Grundstücksteile eingeräumt wird,
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder
wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen
der Grundstücke vorgenommen werden,
- nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde
bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Än-
derungen solcher Anlagen vorgenommen werden
und
- genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet
oder geändert werden.

Im Auftrag

gez. Dietrich Gohde
Vorsitzender der Enteignungsbehörde